

- geänderte Fassung mit Stand vom 27. Oktober 2023 -

Anordnung nach § 176 GVG

In dem Verfahren Az.: 6 KLS 607 Js 56884/21

ordne ich gemäß § 176 GVG zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in der Sitzung für die Hauptverhandlungstage ab dem 7. November 2023 sowie die Folgetermine – unter Aufhebung der Anordnung vom 8. September 2023 – Folgendes an:

1. In dem jeweiligen Verhandlungssaal – voraussichtlich jeweils Saal 115 – stehen ca. 85 Sitzplätze für die Öffentlichkeit (Pressevertreter und sonstige Zuschauer) zur Verfügung.

Davon werden die 45 Plätze links des Mittelgangs (Blickrichtung vom Eingang zum Richterisch) für Pressevertreter und die übrigen Plätze für sonstige Zuschauer reserviert.

Reservierte Plätze werden, soweit sie bis 10 Minuten vor Beginn des Sitzungstages nicht eingenommen wurden, für andere Zuschauer freigegeben (für die Presse reservierte Plätze für sonstige Zuschauer; für sonstige Zuschauer reservierte Plätze für weitere Pressevertreter).

Die Vergabe der Plätze – sowohl für Pressevertreter als auch für sonstige Zuschauer – erfolgt nach der Reihenfolge des Erscheinens. Es dürfen nur so viele Personen in den Saal gelassen werden, wie Sitzplätze für die jeweilige Personengruppe zur Verfügung stehen.

Für Pressevertreter steht – vorbehaltlich technischer Verfügbarkeit – ein Pressearbeitsraum (Tonübertragung) zur Verfügung. Zutritt zu diesem Raum haben nur durch Presseausweis oder in sonstiger geeigneter Weise, z.B. durch Vorlage eines schriftlichen Auftrags eines Presseunternehmens, legitimierte Pressevertreter. Sitzungspolizeiliche Anordnungen des Vorsitzenden gelten auch für den Pressearbeitsraum.

2. Einlass in den Sitzungssaal wird an den Hauptverhandlungstagen jeweils 1 Stunde vor Sitzungsbeginn gewährt. Aufgrund der zu erwartenden Dauer der Zugangskontrollen kann ein Zugang für sonstige Zuschauer, die sich nicht bereits 1 Stunde vor Verhandlungsbeginn eingefunden haben, nicht gewährleistet werden.

3. Im Sitzungssaal nicht erlaubt ist das Mitführen von:

- a) elektronischen Geräten, insb. Mobiltelefone, Diktiergeräte, Kameras, Computer und Tablets; ausgenommen hiervon sind Verfahrensbeteiligte und Pressevertreter,
- b) Gegenständen, die geeignet sind, Personen zu verletzen, insb. Waffen im Sinne von § 1 Abs. 2 WaffG sowie jede Art sonstiger spitzer, scharfkantiger oder stumpfer Gegenstände wie Messer, Glasflaschen und andere Gegenstände, die zum Schlagen oder Stechen genutzt werden können, unabhängig davon, ob der betreffenden Person der Besitz oder das Mitsichführen eines solchen Gegenstandes behördlich erlaubt ist; Ausnahmen bedürfen der Entscheidung des Vorsitzenden im Einzelfall,

- c) Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, insb. Gegenstände im Sinne von § 3 Abs. 1 SprengG, oder die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren,
- d) Gegenständen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung im Sitzungssaal einschließlich des Zugangsbereichs durch das Zeigen oder Tragen (auch als Kleidungsbestandteil) von Symbolen oder bildlichen bzw. textlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse oder durch Aussagen mit Bezügen zum Gegenstand des Verfahrens oder seinen Beteiligten zu beeinträchtigen.

Das Führen von Dienstausrüstung durch die den Gebäude- und Saalschutz stellenden Kräfte bleibt unberührt.

4. Durch Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes findet zusätzlich zur allgemeinen Einlasskontrolle beim Zugang zum Gericht eine Zugangskontrolle vor dem Eingang des Sitzungssaales statt.

Pressevertreter haben sich entsprechend Nr. 1 zu legitimieren, sonstige Zuschauer einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

Im Sitzungssaal nicht zulässige Gegenstände sind außerhalb des Gerichtssaals zurückzulassen.

Die mit der Zugangskontrolle beauftragten Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes sind berechtigt, bei Nichtvorlage des genannten Ausweises, Mitführen im Gerichtssaal nicht zulässiger Gegenstände oder Ausschöpfung des Zuschauerkontingentes den Zutritt zum Sitzungssaal zu verwehren oder auf entsprechende Aufforderung einer/s Verantwortlichen des Landgerichts diese Person/-en aus dem Sitzungssaal und – nach Maßgabe der Hausordnung des Präsidenten des Landgerichts – aus dem Gerichtsgebäude zu entfernen. Die Entscheidung hierzu trifft das Aufsichtspersonal des Landgerichts – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Vorsitzenden (bei Nichterreichbarkeit seines Vertreters).

5. Presseberichterstattungen (Ergänzung zum Foto-, Film- und Tonaufnahmeverbot des Präsidenten vom 1. Mai 2019)

a) Die Herstellung von Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen im Sitzungssaal ist an jedem Verhandlungstag ab 10 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Verhandlung im Sitzungssaal sowie im Foyer vor dem Sitzungssaal gestattet. Zu diesem Zweck darf der Sitzungssaal auch ohne Vorhandensein eines freien Sitzplatzes betreten werden.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal sind nach Aufforderung durch den Vorsitzenden einzustellen.

Im Anschluss an das vom Vorsitzenden verfügte Erlöschen der Foto- und Filmerlaubnis haben die Bildjournalisten (Fotografen und Fernseh- bzw. Kamerateams), die nicht über einen Sitzplatz verfügen, den Saal zu verlassen.

Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaales besteht kein Einverständnis. Diese sind zu unterlassen.

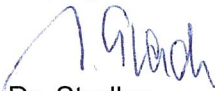
Der Sitzungssaal steht für Interviews und Presseerklärungen nicht zur Verfügung.

b) Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten, sowie von Zuschauern und Angehörigen der Wachtmeisterei des Landgerichts sind zu wahren.

Gründe

Die Reservierung der Hälfte der Sitzplätze für Medienvertreter ist zur Wahrung der durch die Pressefreiheit geschützten Aspekte einer angemessenen Medienöffentlichkeit erforderlich. Die Einschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit zum Sitzungssaal trägt der vorhandenen Gefährdungslage Rechnung. Die Einschränkungen der Bildberichterstattung dienen dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, der Gerichtspersonen und der Öffentlichkeit.

Leipzig, den 27. Oktober 2023



Dr. Stadler
Vorsitzender Richter am Landgericht